

Gefahrtarif

für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom
(Sparte Post, Postbank, Telekom) gültig zur Berechnung der Beiträge
ab 1. Januar 2018

Vorbemerkungen

Der Gefahrtarif dient der Beitragsberechnung. Dieser wird von der Vertreterversammlung der BG Verkehr auf Vorschlag der Spartenversammlung festgesetzt. Der Gefahrtarif enthält alle Unternehmensarten, für die die BG Verkehr Sparte Post, Postbank, Telekom sachlich zuständig ist, und die für sie geltenden Gefahrklassen. Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Gefahrengemeinschaften (Gefahrtarifstellen) festgestellt, in denen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art und gleicher oder ähnlicher Gefährdungsrisiken zusammengefasst sind.

Die Zuordnung eines Unternehmens zu seiner Gefahrengemeinschaft und Gefahrklasse ergibt sich aus dem Veranlagungsbescheid.

Die Gefahrklassen werden ermittelt, indem die gezahlten Leistungen für die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten einer Unternehmensart den Entgelten gegenübergestellt werden. Dieser Gefahrtarif berücksichtigt alle gezahlten Leistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Pflichtversicherten aus den Jahren 2011 bis 2016 (Beobachtungszeitraum).

Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko der jeweiligen Gefahrengemeinschaft wider.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der

- Höhe der Umlage* (§ 152 SGB VII), rechnerisch dargestellt durch den Beitragsfuß
- Höhe der Arbeitsentgeltsumme (§ 153 SGB VII)
- Gefahrklasse (§ 157 SGB VII).

Der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag errechnet sich wie folgt:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Gesamtentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$$

Unternehmer können sich für ihr persönliches Unfallrisiko freiwillig versichern. Die Veranlagung richtet sich nach Art und Gegenstand des Unternehmens. Der Beitrag wird ebenfalls nach der zuvor genannten Formel berechnet, wobei an Stelle des Gesamtentgelts die Versicherungssumme Berechnungsgrundlage ist.

Teil I Zuteilung der Unternehmensarten zu den Gefahrklassen

Gefahrtarifstelle	Unternehmensart	Gefahrklasse
1	Transportunternehmen des Briefdienstes, Fracht-, Express- und Kurierdienstes	3,82
2	Unternehmen, die Telekommunikationsfestnetze betreiben, bauen oder unterhalten Unternehmen, die technischen Immobilienservice erbringen	0,71
3	Sonstige Unternehmen	0,46

* Um den Haushaltsbedarf (Umlagesoll) der BG Verkehr Sparte Post, Postbank, Telekom auf alle Unternehmen bzw. freiwillig versicherten Unternehmer entsprechend der von ihnen nachgewiesenen Entgelte bzw. Versicherungssummen sowie ihrer Gefahrklasse verteilen zu können, wird der Beitragsfuß als Umrechnungsfaktor benötigt. Der Beitragsfuß ist für alle Unternehmer gleich und wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ermittelt.

Teil II Grundlegende Bestimmungen

1. Teil I ist nach Unternehmensarten gegliedert.
2. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart richtet sich ausschließlich nach Art und Gegenstand des Unternehmens. Die Zuordnung zu einer spezielleren Unternehmensart geht der Zuordnung zu einer allgemeineren Unternehmensart vor.
3. Unternehmen, die nicht einer der in den Gehartarifstellen 1 oder 2 genannten Unternehmensarten zugeordnet werden können, sind zu der Gehartarifstelle 3 zu veranlagen.
4. Haupt- und Nebenunternehmen werden gesondert veranlagt, wenn die Arbeitsentgelte den einzelnen Unternehmensteilen zugeordnet werden können. Kann eine Zuordnung der Arbeitsentgelte nicht erfolgen, gilt für Haupt- und Nebenunternehmen die Gefahrklasse des Hauptunternehmens.
5. Abweichend von Ziffer 4 werden fremdartige Nebenunternehmen stets gesondert veranlagt. Die Gefahrklasse für ein fremdartiges Nebenunternehmen wird nach der für das Jahr 2016 maßgeblichen Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, die für die Unternehmensart des Nebenunternehmens zuständig ist.
6. Hilfsunternehmen werden nicht gesondert veranlagt. Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen.
7. Eine freiwillige Versicherung ist hinsichtlich der Veranlagung an die Art des Unternehmens gebunden. Für freiwillige Versicherungen im Rahmen eines Gesamtunternehmens gilt grundsätzlich die Gefahrklasse des Hauptunternehmens.
8. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens sowie sonstiger für die Veranlagung maßgebender Verhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation in ihrer Sitzung am 24. Mai 2017 in Berlin.

gez. Rachow, Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der umseitige, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 24. Mai 2017 beschlossene Gehartarif für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2018 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 26. Juli 2017
415-69330.50-1077/2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer